

II-639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

31.5.1967

51/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. H a u s e r, Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s,  
 Dr. v a n T o n g e l und Genossen,  
 betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhr-  
 finanzierungsförderungsgesetz 1967).

-.---.--.

Das geltende Ausfuhrförderungsgesetz 1964 ist in erster Linie dazu  
 gedacht, im Zusammenhang mit Exportgeschäften auftretende Risiken zu ver-  
 sichern. Es bietet jedoch keine Handhabe, die immer wichtiger werdenden  
 Finanzierungsmittel langfristiger Exportgeschäfte zu konkurrenzfähigen  
 Kreditkosten sicherzustellen. Der vorliegende Antrag bezweckt daher, die  
 Beschaffung erforderlicher Kredite zu ermöglichen, wobei vor allem an die  
 Ausstattung von Bankobligationen mit den Erfordernissen der Mündelsicher-  
 heit gedacht ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., betreffend die Förderung der  
 Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz  
 1967).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Finanzierung von mittel- und langfristigen Ausfuhr-  
 geschäften wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. 12.  
 1970 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österrei-  
 chischen Kontrollbank AG. durchzuführende Kreditoperationen (Aufnahme von  
 Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpa-  
 pieren) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzia-  
 rung von Ausfuhrgeschäften verwendet wird, für die der Bund eine Haftung  
 nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden  
 Fassung übernommen hat.

§ 2.

Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn  
 1.) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 7000 Millionen Schil-  
 ling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen,  
 Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere

51/A

- 2 -

- mit 10 v.H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;
- 2.) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v.H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;
- 3.) der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v.H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;
- 4.) die Laufzeit der Kredite gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;
- 5.) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9 % beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gem. Z. 3} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös d. Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- 6.) im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Kredite, der Anleihen oder der sonstigen festverzinslichen Wertpapiere vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 5 nicht überschritten wird;
- 7.) die Währung der Kreditoperation auf Schilling, US-Dollar, Französische Franken, Schweizer Franken, Deutsche Mark, Englische Pfund, Belgische Franken, Holländische Gulden, Schwedische Kronen, Italienische Lire, Kanadische Dollar lautet.

Fremdwährungsbeträge sind zu den amtlichen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.

### § 3.

Haftungsfälle aus Garantien sind gegeben

- (a) wenn der Kreditnehmer die im Zusammenhang mit einer Finanzierung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
- (b) wenn der Garantiennehmer durch Veränderungen des Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und österreichischen Schilling an den Gläubiger eine Leistung zu erbringen hat, die über jenem Wert liegt, die der Garantiennehmer ohne Änderungen des Austauschverhältnisses zu erbringen gehabt hätte.

51/A

- 3 -

## § 4.

Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Österreichischen Kontrollbank AG. bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

## § 5.

Für die Übernahme von Haftungen ist kein Entgelt zu entrichten.

## § 6.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

-.-.-.-